

mittwoch den 17. August 1910

Sächsische Volkszeitung

erscheint täglich zweimal, mit Zusatzheft des Sonn- und Feiertags.
 Abgabe A.: 25 Pf. Die Zeit in West und Ost ist zweijährlich.
 2,10 M. In Dresden durch Boten 2,40 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,52 M.

Abgabe B.: Eine vollständige Ausgabe kostet 1,80 M. In
 Dresden d. Boten 2,10 M. In ganz Deutschland frei Haus
 2,20 M. — Beilage Nr. 10 M. — Zeitungspreis Nr. 6858.

Unabhängiges Tageblatt
 für Wahrheit, Recht und Freiheit

Ausweise werden die abgesetzte Zeitung oder deren Raum mit
 15 M. Kosten mit 50 M. die Seite berechnet, bei Werbungen
 entsprechenden Rabatt.

Verbandssekretär, Redaktion und Geschäftsstelle:
 Dresden, Mühlener Straße 48. — Fernsprecher 1306
 Der Rückgabe unterliegt. Schriftsätze keine Verbindlichkeit
 Redaktions-Sprechstunde: 11—12 Uhr.

Erfrischend und labend
Dredo-Eisbeeren

1/4 Pfund 15 Pfennige.

Gerling & Rockstroh, Dresden.

Niederlagen in allen Stadtteilen.

Heerespflicht mit sich bringt, die Landwirtschaft weit mehr beitragen muss, als alle anderen Stände. Wenn man vollennd eine Statistik darüber aufnehmen könnte, wieviel denn die Kreise der Großbanken und Finanzwelt an Soldaten stellen, so würde das Misverhältnis ein recht großes; denn es kann nicht als genügend angesehen werden, wenn die Tochter eines Bankiers einen Offizier heiratet. Seitdem nun dieses Resultat feststeht, schweigt die liberale Presse, es schweigt der Hanfabund. Warum wohl? Man weiß auch in diesen Kreisen, dass man mit den Millionen des Hanfabunds wohl eine Wahlkampfslacht schlagen kann, aber keine Schlacht gegenüber einem Feinde. Wir aber werden nicht unterlassen, immer wieder auf dieses Resultat hinzuweisen, schon um zu begründen, dass ein ausgiebiger landwirtschaftlicher Schutz die beste Maßnahme zur Erhaltung unserer Wehrkraft ist.

33. Tagung des Verbandes kath. Kaufm. Vereinigungen Deutschlands.

Opo. Würzburg, den 18. August 1910.

Die gestrige geschlossene Nachmittagssitzung, in der über die Neorganisierung des Verbandes beraten wurde, dauerte bis abends 9 Uhr, ohne jedoch die Frage zum Abschluss gebracht zu haben. Man sprach sich aber im Prinzip dahin aus, dass die Verbandsleitung in Zukunft eine bezahlte sein soll. Heute früh wurde dann in einer wiederum geschlossenen Sitzung die Neorganisierung des Verbandes weiter beraten. Es wurde schließlich eine neuangliederte Kommission für die Neorganisationsfrage gewählt, die im Laufe des Tages arbeitet, während das Plenum in der Erledigung der Anträge fortfährt.

Zunächst finden folgende Leitsätze des kathol. Kaufm. Vereins „Hansa“ München Annahme: Für den Handelsstand sind Kaufmannskammern zu errichten, welche rechtsfähig sind. Sie sollen den wirtschaftlichen Frieden pflegen, die gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kaufleute, Handlungsgehilfen und Handlungsbürlinge, sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Angelegenheiten der Handlungsgehilfen und Lehrlinge wahrnehmen. Zu den Aufgaben der Kaufmannskammern gehören: a) ein gedeihliches Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten zu fördern, b) Erstattung von Gutachten für Staats- und Gemeindebehörden, c) Aufmachung von Statistiken über die Lage der Handelsangestellten im Bezirke der Kammer, über Wohnung- und Gesundheitspflege, d) Mitwirkung bei der Regierung des kaufmännischen Schulwesens und des Lehrlingswesens, e) den Arbeitsnachweis für kaufmännische Angestellte zu unterstützen bzw. denselben selbst in die Hand zu nehmen, f) Auskunftserteilung in Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung, g) die Kaufmannskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Störverschäften zu richten. Die Errichtung von Kaufmannskammern erfolgt auf Beschluss des Bundesrates. Bezirk, Namen und Sitz der Kammern sind in diesem Beschluss zu bestimmen. Die Kaufmannskammern sind paritätisch zusammengesetzt, also je zur Hälfte selbstständige Kaufleute und kaufmännische Angestellte. Der gleiche Modus gilt für die Erhöhmänner. Die Mitgliederzahl muss mindestens 20 betragen. Die Vertreter der Kaufleute werden durch Wahl der Kaufleute, die Vertreter der Handlungsgehilfen durch Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Kaufmann noch Handlungsgehilfe sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde ernannt. Zur Teilnahme an den Wahlen sind berechtigt Personen, welche 1. das 21. Lebensjahr vollendet haben, 2. im Bezirke der Kaufmannskammer ihre Handelsniederlassung haben oder beschäftigt sind. Nicht wahlberechtigt ist, wer nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zum Amt eines Schöffen unfähig ist. Wahlbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 5 Jahren innerhalb des Deutschen Reiches als Kaufmann oder Handlungsgehilfe tätig gewesen und zurzeit der Wahl im Bezirke der Kammer ansässig sind. Die Kosten der Kaufmannskammern werden auf die einzelnen Betriebe nach der Zahl der in denselben beschäftigten Gehilfen repartiert. Die Prinzipale sind berechtigt, die Hälfte der auf sie entfallenden Beiträge von den Angestellten wieder einzuziehen. — Gepründet werden diese Forderungen mit dem Hinweis auf das Arbeitskammergesetz, dass jetzt der Zeitpunkt für diese detaillierten Vorschläge gekommen sei, da auch Bayern in den Gehilfenausschüssen die Kaufmannskammerfrage zu lösen versucht habe.

Es erschien hierauf der Bischof von Würzburg, mit lebhaftem Beifall begrüßt. In seiner Ansprache an die Generalversammlung feierte der Bischof den Verband als einen schwärmwerten und wünschte der Tagung einen fruchtbaren und nützlichen Verlauf. Unter lebhaftem Beifall dankte der Vorsitzende Groeningen-Wachen dem Bischof für sein Erscheinen.

Zu dem Zweck der Heranbildung eines guten Nachwuchses empfiehlt die Hauptversammlung den Vereinen, dahin zu wirken, dass nur solche Lehrerlinge dem Kauf-

manusstande zugeführt werden, die wenigstens die Oberklasse der Volkschule mit gutem Erfolge besucht haben, anderfalls sollen sie von der Stellenvermittlung ausgeschlossen sein. In der Begründung dieses Beschlusses wendet man sich gegen das System der Lehrlingszüchterei, das ungünstig vorgebildete junge Leute zum kaufmännischen Lehrlingsstand herangezogen hat. Die spätere soziale und wirtschaftliche Lage dieser jungen Leute sei meist recht trostlos. — Die Festlegung des Lehrfests auf einen bestimmten Tag hält die Generalversammlung für wünschenswert. — Es wird dann in einem Beschluss Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht und der Unfallversicherung gefordert.

Die Verbandsleitung wird beauftragt, an sämtliche Verbandsvereinigungen ein Rundschreiben zu richten, worin dieselben gebeten werden, gegen die Schund- und Schmuckliteratur Stellung zu nehmen. Den Verbandsvereinigungen wird ferner empfohlen, die Beiträge zur Bekämpfung der Schund- und Schmuckliteratur allenthalben tatkräftig zu unterstützen. In der Begründung dieses Beschlusses wurde empfohlen, eine Vereinbarung mit der jeweiligen kommunalen Verwaltung anzustreben, wodurch diese durch Entziehung von Aufträgen auf derartige Buchhandlungen einwirken könnte.

Hinsichtlich der Wechselordnung fanden folgende Beschlüsse Annahme: „Sofort nach erfolgter Protestaufnahme hat der Proteststeller — Gerichtsvollzieher, Postamt Notar, Gerichtsstelle — den Aussteller des protestierten Wechsels, soweit eine mangelhafte Adresse diese Benachrichtigung nicht unmöglich macht, von der Protestaufnahme mittels eingeschriebenen Briefes in Kenntnis zu setzen. Diese Benachrichtigung muss u. a. enthalten den Wechselbetrag, den Ort und Tag der Ausstellung, den Fälligkeitstag, den Namen des Akzeptanten bzw. des Bezugenen im Falle einer Tratte, sowie die genaue Adresse des letzten Inhabers des Wechsels. Die Kosten dieser Benachrichtigung werden den Kosten der Protestaufnahme zugerechnet.“ — Bei einem Wechsel zu Protest gibt, ist verpflichtet, außer seinem Vornamen auch den Aussteller des Wechsels von der erfolgten Protestaufnahme in gleicher Weise und gleicher Drift zu benachrichtigen. Im Falle der Unterlassung ist der Inhaber dem Aussteller des Wechsels zum Erfas des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet, wenn nicht eine mangelhafte Adresse des Ausstellers auf dem Wechsel die Benachrichtigung unmöglich macht.“

Eine Stellenlosenversicherung zu schaffen wird auf Antrag der „Constantia“ Mülheim beschlossen. Der Verbandsleitung werden folgende Grundlagen hierbei empfohlen: Jedes stelllose Verbandsmitglied, welches seinen Verbandsverpflichtungen nachkommen ist, hat nach 30 Tagen nachgewiesener, unverdächteter Verdienstlosigkeit Anspruch auf eine wöchentliche Unterstützung von 14 Mark (pro Tag 2 Mark) auf die Dauer von 4 Wochen nach zweijähriger Mitgliedschaft, auf die Dauer von 8 Wochen nach vierjähriger Mitgliedschaft, auf die Dauer von 12 Wochen nach sechsjähriger Mitgliedschaft. Die Auszahlung erfolgt vom 31. Tage der Stellenlosigkeit ab in Raten von 14 Mark. — Die Stellenvermittlung des Verbandes soll auf Anregung von Wilhelmshaven eingebaut werden.

Eine Reform des Kaufmannsgerichtsgesetzes wünscht der Verein „Hansa“ München, und zwar dahin: a) die Wirkung der Kaufmannsgerichte ist auf das ganze Deutsche Reich auszudehnen, so zwar, dass für die Orte unter 20 000 Einwohnern innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes Kaufmannsgerichte errichtet werden; ein Zusammenschluss mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Kaufmannsgericht ist statthaft, b) das Wahlberechtigungsalter wird von dem 25. auf das 21. Lebensjahr herabgelegt, c) das Wahlbarkeitsalter beträgt nicht 30, sondern nur 25 Jahre, d) das Stimmrecht ist auf die weiblichen Handlungsgehilfen auszudehnen, e) Wahlberechtigung und Wahlbarkeit ist nicht an eine zweijährige Beschäftigungsduer an einem bestimmten Orte gebunden, sondern an eine fünfjährige Beschäftigungsduer im Handelsgewerbe, f) die Zeittdauer der Wahlperiode wird einheitlich auf drei Jahre festgelegt, g) der nichtberufungsfähige Streitwert ist auf 100 Mark zu erhöhen, h) es ist tunlich eine Verminderung der Unterschriftenzahl für die Kandidatenliste anstreben, und zwar dürfte die Hälfte der vorschlagenden Weiber und Erwachsene zu empfehlen sein, i) sofern dieses nicht gewerblich möglich ist, können Verbandssekretäre Vorberatungen beim Kaufmannsgerichte übernehmen, k) die Gebühren sollen in Fortfall kommen, l) Praxis ausübende Rechtsanwälte können nicht Vorstehende eines Kaufmannsgerichtes sein, m) als Wahlsystem wird die Verhältniswahl mit gebundenen Listen gelegentlich festgelegt und auch die Auswahllmitglieder werden in einer gemeinsamen Sitzung von den Weibern nach dem Proporzwahlgesetz gewählt, n) unter das Kaufmannsgerichtsgesetz fallen alle Handlungsgehilfen, also auch solche mit über 5000 Mark Jahresgehalt, o) die tatsächliche Zuständigkeits der Kaufmannsgerichte wird ausgedehnt auf Klagen wegen Schadenerhöhung auf Grund unrichtiger Auskünfte des Prinzipals über die von ihm früher beschäftigten Handlungsgehilfen oder Handlungsbürlinge. — Diese Vorschläge werden der